

AVT-Corona-Seite 3, 25.03.20

Liebe AVT-ler/innen,

die AVT-Corona-Seite wird immer noch wertgeschätzt. Danke! Wir haben wieder Fragen bzw. Anregungen bekommen, um deren Beantwortung wir uns wieder bemühen.

Leider hat die letzte AVT-Corona-Seite an einigen Stellen zu Verunsicherung geführt, weil wir noch nicht genau abgestimmte Informationen verbreitet haben. Das tut uns leid: Wir hatten Aktualität über die Sorgfalt gestellt. Wir hoffen, dass das nicht mehr passiert.

Es laufen in und um die AVT herum so viele Prozesse gleichzeitig, die auch noch von vielen verschiedenen Büro- und Heimarbeitsplätzen erfolgen, dass wir in einer neuen AVT-Corona-Seite schon mal das korrigieren, differenzieren, vervollständigen müssen, was wir auf einer früheren Seite verkündet haben. Auf dieser AVT-Corona-Seite finden sich aus diesem Grund mehrere Beispiele für **Klarstellungen und Differenzierungen**.

1.

Fangen wir gleich mit einer Differenzierung von dem an, was wir in der letzten AVT-Corona-Seite zur Frage geschrieben haben, ob **Videosprechstunden** in einer anderen Lehrpraxis möglich sind. Vor zwei Tagen haben wir noch gesagt: „Ja, wenn es Gründe dafür gibt“, und wir haben zwei Beispiele genannt: „weiter Weg, die eigene Praxis hat die Technik noch nicht“. Heute sehen wir das differenzierter, nachdem wir uns noch einmal die Mitteilung des Zweckverbands zum Thema „Videotherapie“ sehr genau angeschaut haben - und zwar nicht nur die nackten Buchstaben, sondern auch den Sinn und die Botschaft dahinter. Der Sprecher des Zweckverbands hat nach dem Gespräch mit der Krankenkassen-Vertreterin noch einmal sehr darauf hingewiesen, dass die Ausbildungsinstitute aus einem anderen Topf (Krankenhaustopf) bezahlt werden und dass die Ausbildungsteilnehmer/-innen ein geringeres Spektrum an Leistungen abrechnen dürfen als die niedergelassenen Psychotherapeuten/-innen. **Die Pflicht, Therapien in der psychotherapeutischen Praxis** durchzuführen, ist für Ausbildungsteilnehmer/-innen strenger. Also muss man daraus folgern, dass es schon massive Gründe sein müssen, damit ein Auszubildender/eine Auszubildende den Onlinetherapie-Raum woanders hin verlegen darf. Der weite Weg oder die fehlende Technik reichen dafür – anders als gestern verkündet – definitiv nicht.

Natürlich könnten die Gründe für die Videotherapie in einer anderen Lehrpraxis so massiv sein, dass man (die Ausbildungsleitung) über eine Erlaubnis nachdenken sollte. In diesem Fall bitte per E-Mail bei mir – Sigrid – über die info-Adresse anfragen. Aber wenn dann die Videotherapie in einer anderen Lehrpraxis stattfinden kann, muss natürlich ein einvernehmlicher Weg gefunden, wie das organisiert und berechnet wird. Keineswegs kann/will die AVT so einfach den Lehrpraxen-Leitungen sagen: „Ihr habt das zu organisieren, und zwar umsonst!“

Was die Onlinetherapie-Technik angeht, so habe ich – HD – gestern unseren Fachmann gefragt: „Wie schwierig ist es für eine Praxis, die Voraussetzung für einen Onlinetherapie-Platz zu schaffen?“ Seine Antwort: „Meines Erachtens nicht schwierig. Die Praxis muss ein eigenes Tablett/Laptop haben.“ Videotherapie mit Privatgeräten ist – aus mehreren Gründen (z. B. Datensicherheit) – nicht erlaubt. Ausnahme: Diese Praxis hat gerade keins. In diesem Fall muss das Privatgerät - für eine kurze Übergangsphase, bis die Praxis eines angeschafft hat – der Praxis zur Verfügung gestellt werden und in der Praxis bleiben.

2.

Auch beim Thema ‚**Zwischenprüfung**‘ bewegt sich viel. Es stimmt immer noch, dass jemand, der einen März-Zwischenprüfungstermin bekommen hat, der nicht stattfinden konnte, ohne vorige Zwischenprüfung in seiner Lehrpraxis anfangen kann, allerdings unter einer Bedingung: Die Zwischenprüfung wird so zeitnah wie möglich nachgeholt. Vorige Woche konnte die AVT zunächst keine Zwischenprüfung organisieren. Aber jetzt arbeiten wir auf Hochtouren an Terminfestsetzungen. Die Idee, dass der Prüfling zu Hause bei sich am Bildschirm sitzt und per Video geprüft wird, geht nicht, gilt nicht als „fälschungssichere“ Prüfung. Was aber geht: Der Prüfling/die Prüflingin kommt zur AVT oder in eine Lehrpraxis. Wenn dann dort genügend Prüfer/Zweitprüfer sind und man sich zu dritt in einem ausreichend großen Raum verteilen kann, dann klappt das mit der Zwischenprüfung. Bereits am kommenden Sonntag werden in der AVT den ganzen Tag über Zwischenprüfungen stattfinden und weitere Termine werden folgen.

In Ausnahmefällen und als Individualentscheidung wäre es wohl auch möglich, die Zwischenprüfung vom Lehrpraxen-Inhaber und einem Protokollanten durchführen zu lassen. Dazu sollte man mit Petra Rettig, die die Zwischenprüfungen organisiert, Kontakt aufnehmen. Schließlich muss ja die AVT von der Prüfung erfahren und die Geprüften sollen ein Zwischenprüfungszeugnis erhalten.

3.

Eine Frage von einer Ausbildungs-Teilnehmerin: „Ich muss nicht zwingend Video-Therapie machen? Ich darf auch weiterhin unter den geltenden Hygienevorschriften Therapie im persönlichen Kontakt und auch gerne draußen beim Spaziergang machen ... richtig?“ – Antwort: Ja, absolut richtig und nicht nur das. Der persönliche Kontakt soll weiterhin die Norm, nicht die Ausnahme sein.

4.

Einige fragen immer mal wieder: „Kann man denn wirklich keine **telefonischen** Therapieleistungen abrechnen, da gibt es doch so eine Abrechnungsnummer?“ Die Antwort auf diese Frage ist enttäuschend. In der Mitteilung des Zweckverbands vom 20.03.2020 steht: „Die Leistung für eine telefonische Beratung des Patienten – im Zusammenhang mit einer Erkrankung – durch den Therapeuten bei Kontaktaufnahme durch den Patienten kann nun entsprechend GOP 01435 berechnet werden. Sie ist mit 9,38 Euro bewertet und kann auch bei mehrfachen Kontakten der genannten Art pro Patient nur einmal im Quartal angesetzt werden.“ (Die verdrechselte Ausdrucksweise stammt nicht von uns, GOP heißt: Gebührenordnungsposition.)

Gerade kommt eine Nachricht vom SAAP (Staatlich Anerkannte Ausbildungsstätten für Psychotherapie in Bayern), dass die KV in Rheinland-Pfalz sogar die telefonische Sprechstunde genehmigt. Zwei Fragen dazu:

Ist das deutlich mehr als die oben genannte Mini-mini-Telefonberatungs-Ziffer?

Hat die KV bezüglich der Honorarregelungen von Ausbildungsinstituten wirklich etwas zu sagen? Vgl. oben, Kap. 1!

5.

Auf der letzten AVT-Corona-Seite haben wir geschrieben, dass am 24.03.2020 ein ausführliches Papier zum Thema ‚Videotherapie‘ an die Lehrpraxen verschickt wird. Es ist kurz vor dieser Seite endlich auf den Weg gekommen. Darin steht, was wie installiert werden kann, wer hilft, wann Therapie per Video-Sprechstunde überhaupt sinnvoll ist, und natürlich, welche Smarty-Ziffern einzugeben sind.

Frohe Nachricht für mich – HD: Die Videotherapie funktioniert schon in der Institutsambulanz Barbarossaplatz. Da stehen 3 Ambulanz-Geräte zur Verfügung, 10 Ausbildungsteilnehmer haben sich für das Durchführen von Videotherapie gemeldet mit jeweils etwa 3 Patienten/-innen.

6.

Supervision per Video? Ja, auch! Auch dafür sind unsere Fachleute zugange. Sie wollen am Dienstag, d. 31.03.2020 ein Paket mit Informationen herumschicken, wie das gemacht werden kann.

Offensichtlich wird überlegt, ob man für Supervisionen simplere Programme als RED connect (das für Videotherapie benutzt werden darf) nutzen kann/darf oder bereits eine Lösung über die nextcloud in Zimbra angeboten werden kann. Die hätte den Vorteil, dass man nicht aufpassen muss, dass keine Namen fallen. Wir freuen uns aber auch sehr über kreative Lösungen für **Gruppensupervision** im direkten Kontakt: Größere Räume und kleinere Gruppen, dafür mehr Termine zum Beispiel.

7.

Manche fragen auch, warum gerade jetzt – in diesen Notzeiten – **Zimbra** eingeführt worden ist. Die Antwort lautet: „Gerade bei Quarantäne, drohendem Ausgangsverbot, sozialer Distanzierung ist es wichtig, in möglichst sicherer Weise Patientendaten auszutauschen zwischen Lehrpraxen, Supervisoren, Ausbildungsteilnehmern.“

8.

Manche haben den Eindruck, dass es gar nicht so unbedingt nötig ist, die psychotherapeutische Lehrpraxis offen zu halten. Dazu muss gesagt werden, dass eine psychotherapeutische Praxis als wichtiges Element der **Gesundheitsversorgung** gilt. Dafür zwei Links:

<https://www.deutschepsychotherapeutenvereinigung.de/nc/gesundheitspolitik/aktuelle-meldungen/>

https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2020/03/20200323_Praxis-Info_Coronavirus.pdf

9.

Für den kommenden Freitag, d. 27.3.2020, ist die nächste AVT-Corona-Seite geplant. Wer uns Fragen, Anregungen und Ähnliches schicken möchte, bitte gern! Zimbra-Adresse:

hans-dieter.dumpert@avt-mail.org

Bis dahin: aller Gute!

Sigrid und Hans - Dieter